

99019003016000, 99019003016000

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9074133/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019003016000, 99019003016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Migration
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Die Rechtsgrundlagen unterscheiden sich je nach Beruf. Alle für Ihren Fall relevanten Rechtsgrundlagen finden Sie im Anerkennungs-Finder unter „Gesetzliche Grundlagen“.
Teaser	Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse können in Schleswig-Holstein unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.
Volltext	<p>Sie können für Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss eine Anerkennung und Bewertung durch die zuständige Behörde des Landes beantragen, in dem sie wohnen, wenn Sie bisher bei keiner anderen Behörde in Deutschland einen solchen Antrag gestellt haben. Der Anerkennung und Bewertung von ausländischen Berufsabschlüssen liegen verschiedene Rechtsgrundlagen zugrunde. Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung beziehungsweise Gleichstellung von Berufsabschlüssen von Antragstellern, die Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sind, erfolgt auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes. • Die Anerkennung und Bewertung der Berufsabschlüsse von EU-Staatsangehörigen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben wurden, erfolgt auf der Grundlage der EU-Anerkennungsrichtlinien. • Die Anerkennung von Berufsabschlüssen als deutscher Assistentenberuf oder als deutscher Fachschulabschluss ist in einigen Ländern in den entsprechenden Schulordnungen geregelt.
Erforderliche Unterlagen	Alle eingereichten Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung der Kopien kann durch jede offizielle (siegelführende) Dienststelle (zum Beispiel Meldestellen, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Schulen) erfolgen. Reichen Sie keine Originalunterlagen

Modul	Sachverhalt
	ein.
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Für die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses können Gebühren anfallen. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Kammer.</p> <p>Die Anerkennung der Berufsabschlüsse von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (zum Beispiel Spätaussiedler) sind kostenfrei, soweit die Beantragung innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des ständigen Aufenthaltes in Deutschland erfolgt.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Lassen Sie sich einen „europass Mobilität“ ausstellen. In dem Pass werden alle im Ausland erworbenen Qualifikationen dokumentiert.</p> <p>Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse / Berufsabschlüsse / Berufsqualifikationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der IHK.</p> <p>https://europass.cedefop.europa.eu/de/home https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_ausland.html https://europass.cedefop.europa.eu/de/home https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/beruflichebildung/erkennung_Berufsqualifikation_ausland.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

An die für die Berufsausbildung zuständige Kammer.
Diese kann sein:

- die Handwerkskammer (HWK) für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,
- die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft,
- die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
- die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Weitere Zuständigkeiten, z.B. für Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften, sind in §§ 72 - 75 Bundesbildungsgesetz (BBiG) geregelt.

****Wichtiger Hinweis:****

Für die Beantragung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse über den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein steht Ihnen ein [elektronischer Antrag (Antragsassistent)](<https://afm.schleswig-holstein.de/in-telliform/forms/land/ea-sh/AnerkennungBerufsqualifikationen/AnerkennungBerufsqualifikationen/index>) zur Verfügung.

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Recognition of foreign professional qualifications,
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
